

theilungen in Wahrheit beruhen sollen, und Erdichtung, geflissentliche Entstellung von Thatsachen strafbar ist. Die Kritik über die Gesetzgebung oder über amtliche Handlungen der Behörden gehört aber unstreitig in den Bereich der freien Presse. Allein wenn Sie die Bestimmung unter b. einer genauern Prüfung unterwerfen, so werden Sie finden, daß die Presse nach dieser Bestimmung für die Zukunft es nicht mehr wagen darf, ein Gesetz zu tadeln; denn man könnte leicht hieraus folgern; man wolle der Regierung Beweggründe und Absichten unterlegen, welche in dem Publikum Haß und Verachtung zu erregen geeignet sind. Deshalb dürfte es, glaube ich, die Presse nach dieser Bestimmung auch nicht wagen, eine amtliche Handlung einer Behörde zu tadeln, indem in den Motiven besonders hervorgehoben wird, die Strafbarkeit müsse sich auch auf solche Aeußerungen erstrecken, durch welche, ohne die Ehre anzutasten, Haß oder Verachtung erregt werden kann. Nun, meine Herren, wenn die Bestimmung unter b. in dieser Kammer Annahme finden sollte, dann würde allerdings jede freie Aeußerung der Presse fast unmöglich werden; sollen und können wir aber das wünschen? Denken wir bei dieser Bestimmung nicht bloß an eine oppositionelle, sondern auch an eine conservative Presse, die ebenfalls die Bestimmung und hohe Aufgabe hat, die Regierung mit scharfem Tadel zu belegen, sobald sie einen Tadel verdienen sollte. In Deutschland legen rechtskundige Männer einen hohen Werth darauf, aus dem Wortlaute eines Gesetzes den Sinn und Geist desselben zu definiren. Die Bestimmung unter b. bietet wahrlich ein weites und reiches Feld der Interpretation dar, und ich glaube nicht zu viel behauptet zu haben, wenn ich erkläre, daß nach dem Wortlaute wahrlich Jeder strafbar gefunden werden könnte, wenn man ihn strafbar finden wollte. Welches Bild sich die Regierung überhaupt von einer freien Presse mag gestaltet haben, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß, wenn eine solche Bestimmung zum Gesetz erhoben werden sollte, eine freie Aeußerung in der Presse wohl eine Unmöglichkeit werden würde. Ob eine solche Bestimmung im wohlverstandenen Interesse der Regierung liegen dürfte, das bezweifle ich. Ich beschränke mich daher für jetzt nur darauf, bei dem Herrn Präsidenten zu beantragen, daß bei der Abstimmung über Artikel 5 die Frage getrennt werden möge, nämlich die Frage über a. und b.

Präsident v. Schönfels: Ich wollte dem geehrten Sprecher anheimgeben, ob es nicht zweckmäßiger wäre, vielleicht einen Antrag darauf zu richten, daß die Bestimmung unter dem Buchstaben b. wegfiere? — Es würde keines schriftlichen Antrages bedürfen, denn die Sache ist einfach; aber ich glaube, die Fragstellung würde hierdurch vereinfacht werden.

Prinz Johann: Ich glaube, ich kann wohl das Wort ergreifen, ehe dieser Antrag eingebracht wird, da doch jedenfalls über den Gegenstand zu sprechen sein dürfte. Ich kann zunächst dem geehrten Sprecher versichern, daß kein Artikel in

dem vorliegenden Gesetze gewesen ist, der die Deputation so sehr beschäftigt hat, als der vorliegende; wir haben zweimal unter uns und zweimal mit dem Regierungscommissar über denselben verhandelt, sind aber zuletzt zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Fassung des Entwurfs doch die zweckmäßigste sei. Wir waren auch dabei von derselben Ansicht ausgegangen, wie der geehrte Sprecher, wir fürchteten in diesem Artikel eine zu große Beschränkung der freien Presse; denn das muß ich hier offen bekennen, auf keinem Felde halte ich die Wirksamkeit der freien Presse für so nützlich, als gerade in dem hier vorliegenden Falle, nämlich dann, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Controle für die Wirksamkeit der Behörden durch die Deffentlichkeit die Behörden gewissermaßen in Athem erhält. Ich wünsche also durchaus nicht, daß durch diesen Artikel b. der freien Presse ein zu großer Baum angelegt werde; auf der andern Seite aber muß doch die Grenze festgehalten werden, welche das Staatswohl in dem Bezuge dringend erfordert. Erlauben Sie mir, meine geehrten Herren, Sie auf ein Feld zu führen, auf dem ich gewohnt bin, Ihnen einige Vorträge zu halten, auf das Feld des Criminalgesetzbuches. Ich glaube, wir müssen von der Bestimmung des Criminalgesetzbuches ausgehen, um diesen Artikel richtig zu würdigen. Das Criminalgesetzbuch enthält in Betreff des vorliegenden Gegenstandes zweierlei Bestimmungen, einmal die Bestimmungen des 198. Artikels, die von der Beleidigung handeln. Hier war die Definition so gefaßt: „Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder eine Ehrenkränkung enthalten“, und auf diese Aeußerungen war Gefängniß bis zu drei Monaten gesetzt. Die Strafe für derartige Aeußerungen konnte allerdings nur auf den Antrag des Betheiligten eintreten, bei Beleidigungen einer Behörde kann aber auch die vorgesezte Behörde auf Bestrafung des Beleidigers antragen. Der andere Artikel ist der Artikel 94, und dieser Artikel enthält folgende Bestimmung: „Wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung, ingleichen wegen aufreizender Aeußerungen gegen dieselbe ist, insofern nicht diese Handlungen unter Artikel 84 fallen, Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahr zu erkennen.“ Es unterscheidet sich also dieser Artikel von dem vorliegenden dadurch, daß erstlich die Definition eine andere ist, zweitens, daß hier kein Antrag des Betheiligten nothwendig ist, und endlich, daß die Strafe auf ein Jahr Gefängniß erhöht worden ist. Die Bestimmung des 198. Artikels wird durch den gegenwärtigen Artikel nicht berührt, sie wird auch durch denselben nicht verändert; wenn nämlich solche Aeußerungen gegen die Behörden fallen, wie sie hier gedacht sind, treten die in jenem Artikel angebrohten Strafen und Voraussetzungen auch ferner ein. Artikel 5 in dem zweiten Satz namentlich ist dann nur ein Ersatz für Artikel 94, von dem Artikel „Verbreitung aufreizender Schriften“ handelt der Artikel nicht, diesen Punkt hat er übergangen, weil die Bestimmungen darüber bereits in dem Preßgesetze näher erör-